

## STATUTEN

### **Die Mitte Muttenz**

Sektion Gemeinde Muttenz

#### Inhaltsübersicht (Stand 1.1.2022)

##### Seite Artikel

2	1	Name und Stellung
2	2	Zweck
2	3	Mitgliedschaft
3	4	Austritt und Ausschluss
3	5	Ämter und Kandidaturen
3	6	Parteijahr
3	7	Finanzielles
4	8	Organe
4	9	Ordentliche Generalversammlung
5	10	Ausserordentliche Generalversammlung
5	11	Vorstand
6	12	Mitgliederversammlungen
7	13	Rechnungsrevisoren
7	14	Generalklausel
7	15	Inkrafttreten
8		Anhang

## 1. Name, Stellung und Wahlkreis

Unter dem Namen „*Die Mitte MuttENZ*“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. *Die Mitte MuttENZ* ist eine Sektion der Kantonalpartei «*Die Mitte Basel-Landschaft*» im Sinne der Statuten der Kantonal- und Bundespartei, die die Rechte und Pflichten der Ortspartei näher umschreiben.

*Die Mitte MuttENZ* vereinigt Menschen aller sozialer Gruppen und Konfessionen, welche das öffentliche Leben mit Achtung der Würde des Menschen und in Solidarität, basierend auf ihrer christlich begründeten Geschichte, gestalten wollen.

## 2. Zweck

*Die Mitte MuttENZ* bezweckt, die Einwohner\*innen des Wahlkreises, zu gemeinsamen politischen Aktionen zu vereinigen und ihre Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie tritt als Personengruppe auf, die gemeinsame positive Grundwerte vertritt und für Freiheit, Solidarität und Verantwortung einsteht. Zudem bekennt sie sich zu den Grundsätzen gemäss den Statuten „*Die Mitte Basel-Landschaft*“.

## 3. Mitglieder, Sympathisant\*innen

### 3.1. Mitglied werden

Mitglied der Partei kann jede in MuttENZ lebende Person werden, welche die Ziele der Partei unterstützt, bzw. bei der Verwirklichung dieser Ziele mitzuarbeiten bereit ist.

### 3.2. Eintritt und Aufnahme

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Vorstand. Der Vorstand beschliesst an seiner nächsten Sitzung über das Aufnahmegesuch. Mit der Aufnahme in *Die Mitte MuttENZ* wird man gleichzeitig Mitglied von *Die Mitte Basel-Landschaft* und *Die Mitte Schweiz*.

### 3.3. Sympathisant\*innen

Sympathisanten\*innen sind Personen, die sich für die Belange von *Die Mitte MuttENZ* interessieren und die Sektion finanziell unterstützen. Sie haben bei politischen und geschäftlichen Themen Antrags- und Mitspracherecht. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung eingeladen.

#### **4. Austritt und Ausschluss**

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus dem Wahlkreis, Tod oder Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt muss dem Parteipräsidium schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 4.3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien oder die Interessen der Partei verstossen hat.
- 4.4. Das Verfahren betreffend Aufnahme und Ausschluss richtet sich sinngemäss nach den Statuten der Kantonalpartei.

#### **5. Ämter und Kandidaturen**

- 5.1. Grundsätzlich können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt und als Kandidat\*in für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.
- 5.2. Mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auch Dritte für eine Kandidatur aufgestellt werden, jedoch nicht für Parteiämter.
- 5.3. Eine Annahme der Wahl verpflichtet zum Parteieintritt.

#### **6. Parteijahr**

Als Parteijahr gilt das Kalenderjahr.

#### **7. Finanzielles**

- 7.1. Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden gemäss Anhang zu den Statuten aufgebracht durch:
  - a. Aktiv-Mitgliederbeiträge
  - b. Allfällige Beiträge von Sympathisant\*innen
  - c. Mandatsabgaben
  - d. Zuwendungen

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder, welche auf Vorschlag der Partei in Behörden, Kommissionen und Ämter der Gemeinde gewählt sind, entrichten eine Mandatsabgabe, deren Höhe von der Generalversammlung in Prozent der durch die Gemeinde bezahlten Sitzungsgelder und Vergütungen festgelegt wird. Der Einzug dieser Abgaben erfolgt nach Möglichkeit an der Quelle.

- 7.2. Bei Wegzug oder Austritt aus der Sektion bzw. Partei werden Beiträge nicht rückerstattet.

## 8. Organe

Die Organe von *Die Mitte Muttenz* sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Mitgliederversammlung (MV)
- d. Die Rechnungsrevisoren

## 9. Ordentliche Generalversammlung

9.1. Die ordentliche GV ist das oberste Organ von *Die Mitte Muttenz*. Sie findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt. Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angaben der Geschäfte durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

9.2. Die GV beschliesst über:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Parteipräsidiums
- c. Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes
- d. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Mandatsabgaben
- g. Anträge (welche dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor dem Termin eingereicht werden)
- h. Änderungen der Statuten
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Alle Geschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist

9.3. Sie wählt alle vier Jahre:

- a. Das Präsidium
- b. Die Vorstandsmitglieder
- c. Die Rechnungsrevisor\*innen

9.4. Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9.5. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

9.6. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

9.7. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder eine geheime verlangen.

## **10. Ausserordentliche Generalversammlung**

- 10.1. Eine a.o. GV kann einberufen werden:
- a. Auf Beschluss einer GV
  - b. Auf Beschluss des Vorstandes
  - c. Auf Antrag von 5 Mitgliedern
  - d. Auf schriftlichen Antrag
- 10.2. Eine Fusion oder Auflösung der Sektion kann nur an einer a.o. GV, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 10.3. Wird die Auflösung der Sektion beschlossen, geht das vorhandene Vermögen an *Die Mitte Basel-Landschaft* zur zinstragenden Anlage über. Sofern innerhalb von 10 Jahren keine neue Sektion gegründet wird, fällt das Vermögen der kantonalen Parteikasse zu.

## **11. Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Präsidium
  - b. Vizepräsidium
  - c. Kassenführung
  - d. Protokollführung
  - e. Beisitz
- 11.2. Mitglieder in kommunalen und kantonalen Behörden und Kommissionen gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.
- 11.3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Gesamterneuerungswahlen finden an der nach den kommunalen Gesamterneuerungswahlen folgenden GV statt.
- 11.4. Der Vorstand tagt mehrmals im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mind. drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt die Sitzung.
- 11.5. Die Beschlussfähigkeit für kurzfristige Entscheide, die keine ordentliche Vorstandssitzung zulassen (Zirkulationsbeschlüsse), unterliegt der gleichen Regelung.
- 11.6. Der Vorstand führt die ordentlichen Geschäfte und vertritt die Sektion nach aussen. Er beschliesst die Einberufung von Versammlungen und über alle Geschäfte, die nicht der GV oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Abstimmungsparolen fasst er mit einer relativen Mehrheit.
- 11.7. Das Präsidium leitet in der Regel sämtliche Versammlungen. Jährlich legt es einen schriftlichen Jahresbericht vor. Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium. Die Kassierin, der Kassier führt die Finanzen und erstellt jährlich einen Jahresabschluss, einen Kassenbericht sowie ein Budget.

11.8. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten die Sektion durch Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidium, dem Vizepräsidium oder der für die Kasse zuständigen Person. Für die finanziellen Belange wie Zahlungssavis, Kontoauszüge usw. hat die Kassierin, der Kassier Einzelunterschrift.

11.9. Der Vorstand trifft alle Entscheide, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der General- oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- a. Antrag an die GV zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Vorbereitung der Wahlen, Organisation von und Beschluss über Werbeaktionen vor Wahlen und Abstimmungen
- c. Unterbreiten von Kandidatur-Vorschlägen für Behörden- und Kommissionswahlen an der Mitgliederversammlung
- d. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen in der Gemeinde
- e. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen *Die Mitte-Sektionen*
- f. Einsetzen von speziellen Kommissionen oder Parteiausschüssen
- g. Mitgliederwerbung
- h. Regelmässige Information der Mitglieder und Sympathisant\*innen
- i. Einberufung der General- und Mitgliederversammlungen
- j. Stellungnahme zu Themen, Abstimmungen und Wahlen
- k. Führung der Partei im Rahmen der Parteiprogramme und im Sinne der Parteistatuten kommunal, kantonal und schweizerisch

## 12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Kandidaturen für Behörden oder Kommissionen müssen durch eine MV bestätigt werden. Sie ist mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Geschäfte einzuberufen. Mindestens fünf Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Sie beschliesst über:

- a. Stellungnahmen zu Geschäften der Gemeindeversammlungen, zu Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde, zum Ergreifen von Referenden zu Beschlüssen der Gemeindeversammlungen sowie von Initiativen.
- b. Kandidaturen für die Volkswahlen der Gemeinde sowie Vorschläge für solche in Kanton und Bund.

Falls eine Nomination aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen durch die Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ist der Parteivorstand bevollmächtigt - im Sinne einer Ausnahme - diese selbst vorzunehmen.

### 13. Rechnungsrevisionen

Die Rechnungsrevisor\*innen dürfen dem Vorstand (Art. 11.1 und 11.2) nicht angehören. Zu wählen sind drei Mitglieder, wobei jedes Jahr eine Rochade unter den Mitgliedern (zwei ordentliche Mitglieder, ein Ersatzmitglied) durchzuführen ist. Ihre Amtsdauer beträgt mind. zwei Jahre. Sie legen jedes Jahr der GV einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Buchhaltung vor.

### 14. Generalklausel


Diese Statuten ergänzen sinngemäss die Statuten der *Die Mitte Basel-Landschaft*, gegen welche sie nicht verstossen dürfen.

### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 1.1.2022 in Kraft und ersetzen alle früheren.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 22.02.2022  
(auf dem Korrespondenzweg erfolgt)

Die Mitte Muttenz



Präsident:

Christopher Gutherz



Vizepräsidentin:

Franziska Egloff

## Anhang zu den Statuten

### Jahresbeiträge/-abgaben Die Mitte Muttenz

#### Aktiv-Mitglieder

- Einzelmitglied CHF 65.-\*)
- Ehepaar CHF 90.-\*)
- Lernende/Student\*innen bis 25 J. CHF 30.-\*)

\*) inkl. Kantonalbeitrag

Sympathisant\*innen ab CHF 25.-

#### Mandatsabgaben\*\*

- Einwohnerräte, Schulräte, Kommissionsmitglieder, Abstimmungs-/Wahlbüromitglieder sowie sämtliche übrigen Behördenchargen, welche nachstehend nicht speziell aufgeführt sind: 10 % des Sitzungsgeldes
- Gemeinderat 10 % der Pauschalentschädigung netto
- Landrat 10 % der Sitzungsgelder
- Regierungsrat gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung

Diese Abgaben sind jeweils unaufgefordert nach Erhalt der Auszahlung seitens der Gemeinde / Mandatsträger der Sektion zu überweisen, sofern sie nicht direkt abgezogen werden.

\*\*\*) Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 22.02.2022